

Haushaltssatzung der Stadt Duisburg für das Haushaltsjahr 2025/2026 vom 19.12.2024¹

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Stadt am 25.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	2.456.584.899 €	2.519.365.960 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.550.355.493 €	2.620.300.029 €
abzüglich globaler Minderaufwand von	50.100.000 €	51.400.000 €
somit auf	2.500.255.493 €	2.568.900.029 €
im Finanzplan mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.394.959.924 €	2.460.744.316 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.456.369.682 €	2.516.968.687 €
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand im		
Ergebnisplan von 50,1 Mio. € in 2025 und		
51,4 Mio. € in 2026)		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Investitionstätigkeit auf	161.495.770 €	141.661.145 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Investitionstätigkeit auf	339.545.350 €	228.051.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	716.897.492 € ¹	566.611.446 € ¹
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus		
der Finanzierungstätigkeit auf	512.087.514 € ¹	458.714.174 € ¹

festgesetzt.

§ 2**Kreditermächtigung für Investitionen**

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	247.949.580 €	102.990.755 €

festgesetzt

¹ Hiervon entfallen 400.000.000 € auf die Umschuldung von Darlehen und bei den Auszahlungen 25.000.000 € auf Gesellschafterdarlehen

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	254.145.000 €	134.140.960 €
festgesetzt.		

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	43.670.594 €	49.534.069 €
festgesetzt		

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	1.800.000.000 €	1.800.000.000 €
festgesetzt.		

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2025/2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	260 v. H.
1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	845 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	495 v. H.

§ 7**Bildung von Budgets**

Der Haushaltsplan ist nach Organisationseinheiten gegliedert, für die Teilergebnispläne und Teilfinanzpläne (für Investitions- und Finanzierungstätigkeit) erstellt wurden.

1. Teilergebnispläne

Alle Aufwendungen und Erträge der Produkte eines Teilergebnisplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Saldo aus der Summe der Erträge und der Summe der Aufwendungen für jedes Budget ist verbindlich.

Ausgenommen von der Einbindung in diese Budgets sind die

- a) nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen,
- b) Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung,
- c) internen Leistungsverrechnungen.

Die nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen werden innerhalb eines Teilergebnisplans zu einem eigenen Budget zusammengefasst. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen in zentraler Bewirtschaftung sind teilergebnisplanübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Teilfinanzpläne

Alle investiven Einzahlungen und Auszahlungen eines Teilfinanzplanes werden zu einem Budget zusammengefasst. Der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung für Investitionen gemäß § 2 darf nicht überschritten werden.

§ 8**Flexible Haushaltsführung**

1. Bewirtschaftung von Budgets in der konsumtiven Ergebnisrechnung

Im Rahmen der Bewirtschaftung werden die unter § 7 im Haushaltsplan gebildeten Budgets zusätzlich auf Produktebene aufgeteilt.

2. Echte Deckung

Alle Aufwendungen, konsumtiven Auszahlungen und investiven Auszahlungen sind innerhalb ihrer Budgets jeweils gegenseitig deckungsfähig. Zahlungswirksame Aufwendungen sind darüber hinaus einseitig deckungsfähig zugunsten nicht zahlungswirksamer Aufwendungen. Die Maßnahmen der Investitionsoffensive werden darüber hinaus teilfinanzplanübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Unechte Deckung

Zweckgebundene Mehrerträge/Mehreinzahlungen können für entsprechende Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen verwendet werden. Mindererträge/Mindereinzahlungen müssen zu entsprechenden Minderaufwendungen/Minderauszahlungen führen.

Für die Teilergebnispläne ergibt sich die Zweckbindung aus der Erläuterung zu den einzelnen Produkten. In den Teilfinanzplänen sind mit Ausnahme der allgemeinen Investitionspauschale grundsätzlich alle Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen zweckgebunden. Weitere Zweckbindungen sind ggfs. bei den einzelnen Investitionsmaßnahmen erläutert.

Darüber hinaus sind bei Betrieben gewerblicher Art Umsatzsteuereinzahlungen ausschließlich mit Vorsteuerauszahlungen deckungsfähig.

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können innerhalb eines Teilfinanzplanes auch für andere Investitionsmaßnahmen verwendet werden, wobei der in § 3 festgesetzte Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf.

Der Stadtkämmerer wird ermächtigt, im Bedarfsfall Einzelheiten zur Anwendung der vorgenannten Regelungen festzulegen. Die rechtlichen Befugnisse des Stadtkämmerers bleiben im Übrigen unberührt.

§ 9

Weitere Regelungen

1. Bei der Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 und 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
 - a) alle internen Verrechnungen,
 - b) über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 1.000.000 €,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu 1.000.000 €.

Über die Leistung dieser Aufwendungen, Auszahlungen und das Eingehen der Verpflichtungen entscheiden

- a) bis 100.000 € die Kämmereileitung und
 - b) über 100.000 € der Stadtkämmerer,
soweit nicht der Rat im Einzelfall die Entscheidung an sich zieht.
2. Die Wertgrenzen für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Einzelmaßnahmen mit Gesamtkosten ab 100.000 €, bei Infrastrukturmaßnahmen (Straßen, Brücken etc.) mit Gesamtkosten ab 600.000 €.
 - b) Sammelmaßnahmen (Sammlung kleinerer Baumaßnahmen und Beschaffungen) mit einem Jahresansatz ab 100.000 €, bei Infrastrukturmaßnahmen mit einem Jahresansatz ab 600.000 €.
 - c) Alle anderen Maßnahmen werden pro Amt in einer Summe als „Investitionsmaßnahmen unterhalb der festgelegten Wertgrenze“ aufgeführt.
 3. Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaber/innen aus diesen Stellen wirksam.

§ 10

Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften aufgenommen werden dürfen, wird für das Jahr 2025 auf 80.000.000 EUR und für das Jahr 2026 auf 25.000.000 EUR festgesetzt. Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

¹ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 39 vom 20.12.2024, Seiten 579